

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma Böhm GmbH, Bei den Friedenseichen 19, 95158 Kirchenlamitz

I. Allgemeines – Geltungsbereiche

- Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten zur Verwendung im Geschäftsverkehr bezüglich Lieferungen und Leistungen für alle unsere gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen (Kunden) im In- und im Ausland
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in die Verträge einbezogen durch Hinweis auf sie und / oder Übergabe oder Übersendung eines Exemplars während der Vertragsverhandlungen. Sie gelten bei wiederholten Geschäften auch für solche Verträge, bei denen nicht mehr ausdrücklich auf sie Bezug genommen wurde, wenn insoweit dem Kunden bei einem früheren Geschäft ein Exemplar der Allgemeinen Geschäftsbedingungen übergeben wurde bzw. er Gelegenheit hatte, ein solches Exemplar an sich zu nehmen.
In Zweifelsfällen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Annahme der Ware als akzeptiert.
- Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis oder Bekanntheit derselben, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch uns ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Anders lautenden Einkaufsbedingungen unserer Kunden widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

II. Vertragsschluss

- Unsere Angebote gelten grundsätzlich nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes. Die Verträge werden erst durch unsere der Annahmeerklärung des Kunden, die als verbindliches Angebot angesehen wird, folgende Auftragsbestätigung wirksam.
- Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Angaben über Ausführung, Abmessung, Gestaltung usw. von Sonderanfertigungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Abbildungen, Maße und Gewichte in den Listen, Angeboten und Auftragsbestätigungen gelten nur annähernd. Das Maß des Üblichen nicht übersteigende Abweichungen sind zulässig.
- Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, gelten unsere Preise ab Werk ohne Fracht, Verpackung, Zoll, Einfuhrnebenabgaben, behördlicher Untersuchung etc. und zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- Ändern sich nach Abgabe unseres Angebots bis zur Absendung der Auftragsbestätigung die für die Kalkulation maßgeblichen Kostenfaktoren (Personal, Material, Energie) mehr als unerheblich oder gilt selbiges vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses bis zu dem der Lieferung, so sind wir zur Weitergabe der Erhöhung der Herstellungskosten an unseren Kunden berechtigt.
- Der Vertragsschluss und etwaige Lieferzeit- und Fristvereinbarungen erfolgen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, daß die Nichtlieferung durch die Zulieferer nicht von uns zu vertreten ist. Ebenfalls gilt dies nicht, wenn es gelingt, rechtzeitig ein kongruentes Deckungsgeschäft mit einem anderen Zulieferer zu tätigen. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eine etwa bereits erfolgte Gegenleistung kann auf Wunsch des Kunden zurückersetzt werden, wenn für diesen ein weiteres Zuwarten unzumutbar ist. Die Beweislast dafür, daß eine Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Beschaffung der Zulieferungen von uns zu vertreten ist, obliegt unseren Kunden.
- Ist kein Preis vereinbart, so gilt unser für den Liefertag gültiger Tagespreis. Ist in einem solchen Fall Lieferung frei Bestimmungsort oder frei Verwendungsstelle vereinbart, so tragen wir nur die normale Fracht bis zum Bahnfrachtzentrum, das dem Empfänger am nächsten liegt, jedoch nur innerhalb des Bundesgebiets bzw. bis zu dem Besteller nächstgelegenen Grenzbahnhof in der Bundesrepublik.

III. Verpackung, Versand, Gefahrübergang

- Wir verpacken und versenden die Ware nach unserem freien Ermessen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Kosten von Verpackung und Versand trägt der Kunde.
- Abweichend von den §§ 446 und 447 BGB gehen die Leistungs- und Gegenleistungsgefahr in dem Zeitpunkt der Übergabe der Ware durch uns an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen auf den Kunden über, auch wenn es sich dabei um unseren Erfüllungsgehilfen handeln sollte. Abweichend hiervon gehen die Leistungs- und Gegenleistungsgefahr im Falle, daß der Kunde die Lieferung zu einem späteren als zu dem vereinbarten Zeitpunkt wünscht, bereits in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem wir dem Kunden die Versandbereitschaft mitteilen. Im Falle der Rücksendung hat der Kunde die Ware auf sein Risiko und seine Kosten zu verpacken und zu versenden. Gefahrübergang erfolgt in diesem Falle bei Übernahme der Ware auf unserem Betriebsgrundstück.

IV. Lieferzeit

- Lieferfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. Vereinbarte Liefertermine gelten als erfüllt, wenn wir die Ware an den Frachtführer, Transporteur oder Versender übergeben haben.
- Ist der Lieferzeitpunkt durch eine Frist bestimmt, so beginnt diese im Zweifel mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung.
- Die von uns genannten Lieferfristen und Lieferzeitpunkte sind annähernd. Der Kunde kann uns nur dann verzugsbegründend zur Leistung auffordern, wenn sich die Erbringung der Leistung unangemessen lange verzögert. Unverschuldete Liefer- und Leistungsverzögerungen haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Lieferterminen nicht zu vertreten.
- Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen nach freier Auswahl berechtigt.
- Ist eine Lieferfrist nicht vereinbart (Abrufauftrag), so können wir den Käufer einen Monat nach Vertragsschluss auffordern, einen Liefertermin zu nennen. Kommt der Käufer dem nicht binnen 2 Wochen nach, so können wir binnen 2 weiterer Wochen entweder selbst einen Liefertermin bestimmen, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- Ist der Verkäufer mit der Abnahme unserer Leistung in Verzug, so können wir nach Setzen einer angemessenen Nachfrist die Ware freihändig verkaufen oder versteigern lassen. Der Käufer bleibt zur Gegenleistung verpflichtet, wobei ihm der Verkaufserlös abzüglich Unkosten angerechnet wird.

V. Rückpflicht; Gewährleistung; Haftung;

- Der Käufer hat die Ware in jedem Falle sofort bei Eintreffen auf erkennbare Beschädigungen und Mängel zu untersuchen und uns jede Beanstandung mitzuteilen sowie zusätzlich auf dem Frachtbrief vom Frachtführer bestätigen zu lassen.
- Für Mängel der Lieferung haften wir im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rückpflichten aus § 377 HGB wie folgt:

(1) Sofern ein Mangel der Vertragsware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des

Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Voraussetzung für unsere Mängelhaftung ist, daß es sich nicht um einen unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, so sind wir zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt. Des Weiteren sind wir zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt, solange der Käufer seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem Wert des mangelfreien Teils der erbrachten Leistung entspricht.

- (2) Sollte die in Absatz 1) genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen bzw. wir uns berechtigterweise der Nacherfüllung verweigert haben, steht dem Käufer das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten. Dies gilt insbesondere bei von uns zu vertretender schuldhafter Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, auch dann, wenn diese zum zweiten Male mißlingt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge als geschuldet.
- (3) Soweit sich nachstehend (Absatz 4)) nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Käufers gleich aus welchen Rechtsgründen (insbesondere Schadenersatzansprüche aus Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung und Ansprüche auf Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 Abs. II BGB) ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden an anderen Gegenständen als am Vertragsgegenstand sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns.
- (4) Der in Absatz (3) geregelte Haftungsausschluss gilt nicht für von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, soweit diese Schäden auf schuldhaften Verletzungen beruhen. Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht für unsere Haftung für sonstige Schäden, die auf von uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Pflichtverletzungen beruhen. ... Sollte von uns schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalspflicht“ schuldhaft verletzt werden, ist die Haftung ebenfalls nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht in den Fällen, in denen wir nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstands für Personen - oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haften. Er gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie und bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls ein gerade davon umfaßter Mangel unsere Haftung auslöst. Eine Garantie oder Zusicherung im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstandsverpflichtung gilt nur dann als von uns abgegeben, wenn der Begriff Garantie oder Zusicherung ausdrücklich genannt wird. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend.
- (5) Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden aus nachfolgenden Gründen:

Ungeeigneter Umgang mit oder unsachgemäße Verwendung unserer Produkte, fehlerhafte Montage durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht von uns zu vertreten sind), unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch uns erfolgte Nutzungen, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder Dritter am Vertragsgegenstand. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

- (6) Der Anspruch auf Nacherfüllung verjährt in einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.
Der Käufer kann im Falle des Satzes 3 die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde.
- (7) Ansprüche aus Herstellerregreß bleiben durch diesen Abschnitt unberührt.
3. Wenn durch unser Verschulden der gelieferte Gegenstand vom Kunden infolge unerlässener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen Nebenpflichten (insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes) nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gilt unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die oben unter Ziffer 2. getroffenen Regelungen entsprechend.

4. Die nachstehenden Regelungen gelten für Pflichtverletzungen außerhalb der Sachmängelhaftung und sollen das gesetzliche Rücktrittsrecht weder ausschließen noch beschränken. Ebenso sollen uns zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

- (1) Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird; das selbe gilt bei Unvermögen. Der Kunde kann auch dann vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach durch unser Vertretenmüssen unmöglich wird und er an der Teilleistung kein Interesse hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Kunde die Gegenleistung entsprechend mindern; das Rücktrittsrecht gilt nicht bei unerheblicher Pflichtverletzung durch uns.
- (2) Liegt eine von uns zu vertretene Leistungsverzögerung vor und gewährt uns der Kunde nach Verzugsbegründung eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt. Bei teilweisen Leistungsverzug gilt Absatz (1) Satz 2 entsprechend. Wird vor der Auslieferung vom Kunden in irgendeinem Punkt eine andere Ausführung des Liefergegenstandes gefordert, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die Ausführung unterbrochen und um die für die anderweitige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.
- (3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Kunde für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigt, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist bzw. wenn der von uns zu vertretende zusätzliche Umstand erst zum Zeitpunkt nach Eintritt des Annahmeverzuges des Gläubigers eintritt. Im Falle der Unmöglichkeit behalten wir in den vorgenannten Fällen unseren Anspruch auf die Gegenleistung nach Maßgabe des § 326 Abs. I BGB.

- (4) Weitere Ansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere aus Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verzug, und Möglichkeit, unerlaubter Handlung) sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns; erfaßt sind insbesondere Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache resultieren.
Dies gilt nicht, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schadensursache durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben. Dies gilt auch nicht, soweit wir schuldhaft Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verursacht haben. Ebenso wenig wird die Haftung im Falle der Übernahme einer Garantie ausgeschlossen, soweit eine gerade davon umfaßte Pflichtverletzung unsere Haftung auslöst. Sofern schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine Kardinalspflicht von uns verletzt wird, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Eine Garantie oder Zusicherung im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstellungsverpflichtung gilt von uns nur als abgegeben, wenn die Begriffe Garantie oder Zusicherung ausdrücklich schriftlich genannt wurden.

- Der Kunde muß offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen. Anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen bei offensichtlichen Mängeln der Sache ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich hierbei auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- Als Beschaffenheit der Ware gilt nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart, es sei denn, es gibt ausdrücklich vereinbarte spezifische Abweichungen von der gültigen Produktbeschreibung. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

VI. Vergütung

- Unsere Rechnungen sind im Zweifel in € speesen- und kostenfrei auf den angegebenen Konten zu begleichen.
- Unsere Rechnungen sind sofort, anderenfalls innerhalb des schriftlich vereinbarten oder auf der Rechnung gewährten Zahlungsziels in bar zur Zahlung fällig. Ein Skonto muß schriftlich vereinbart sein und gilt nur als gewährt, wenn das Zahlungsziel durch Zahlungseingang auf unserem Konto eingehalten wird.
- Die Annahme von Schecks und Wechseln liegt in unserem freien Ermessen. Andere als rediskontfähige Wechsel werden von uns keinesfalls angenommen. Die Annahme von Wechseln und Schecks gilt erfüllungshalber.
- Ist in dem Vertrag eine längere Lieferfrist als 6 Wochen vereinbart oder entstehen Leistungsstörungen, die eine Auslieferung der Ware ohne unser Verschulden um mehr als 6 Wochen verzögern, können damit im Zusammenhang stehende unvorhergesehene Mehraufwendungen und Kostenenerhöhungen, auch Beschaffungskostenerhöhungen gegen entsprechenden Nachweis aufgeschlagen werden.
- Eine nachträgliche Herabsetzung der Bestellmenge oder eine nachträgliche Herabsetzung der Stückzahl bei vereinbarter Teillieferung sowie die Verringerung vereinbarter Abrufe durch den Kunden ist im Hinblick auf die Auswirkung auf die vereinbarte Vergütung nicht zulässig. Sollten wir uns im Einzelfall mit einer entsprechenden Änderung einverstanden erklären, sind wir zur Anpassung der Preise unter Berücksichtigung der Fixkosten- und Anlaufkostenerhöhung berechtigt.
- Gerät der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder werden uns nachträglich Umstände bekannt, aus denen sich objektiv eine Verschlechterung der Bonitäts einschätzung des Kunden ergeben, können die Forderungen abweichend von den obigen und auch von den vertraglichen Zahlungsbedingungen sofort fällig gestellt werden. Zur weiteren Lieferung sind wir in diesem Falle nur verpflichtet, wenn der Kunde Vorauszahlung leistet oder taugliche Sicherheit anbietet. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten.
- Der Kunde kann mit einer ihm zustehenden Gegenforderung nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.
- Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Der Kunde kommt ohne das Erfordernis einer weiteren Erklärung durch uns 10 Tage nach Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Kunden steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Lieferung zu; in einem solchen Fall ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und zu den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere der Mangelbeseitigung) steht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der mit den Mängeln behafteten Lieferung steht. Im übrigen ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, wenn der Gegenanspruch aus dem selben Vertragsverhältnis resultiert.
- Gerät der Kunde mit fälligen Zahlungen oder mit vereinbarten Teilzahlungen bzw. Ratenzahlungen in Verzug, wird ein Wechsel oder ein Scheck nicht angenommen bzw. eingelöst oder entfällt eine Sicherheit bzw. wird diese unsicher, sind wir berechtigt, sofort sämtliche gegenüber dem Kunden und seinen Tochterfirmen bestehenden Forderungen fällig zu stellen. Bis zur Begleichung der fälligen Zahlungen stehen dem Kunden aus den abgeschlossenen Verträgen keine Ansprüche mehr zu. Schließlich können wir im Falle des Zahlungsverzuges oder anderer Pflichtverletzungen des Kunden auch ohne weitere Erklärung unsere Rechte aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt geltend machen. Eine vorherige Rücktrittserklärung ist nicht erforderlich.

VII. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen und sonstige unvorhergesehene Umstände, die die Lieferung bzw. Vertragserfüllung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z. B. Feuer, Maschinendefekte, Rohstoff- oder Energiemangel, Währungs-, handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Behinderung der Verkehrswege etc.) wobei unbeachtlich ist, ob diese Behinderungen primär uns oder unsere Zulieferer treffen, geben uns das Recht, vereinbarte Lieferfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern. Für den Fall des Eintritts eines solchen unvorhergehenden Ereignisses wird, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung und den Inhalt des Vertrages unter zugrundeliegenden Leistungen erheblich verändern, der Vertrag nachträglich angepaßt. Soweit ein Festhalten an einem ggf. angepassten Vertrag wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht beiden Parteien das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere solche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

VIII. Konstruktionsänderungen, Patente und Geheimhaltung

- Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, die das Maß des üblichen nicht übersteigen. Wir sind nicht verpflichtet, derartige Änderungen an bereits ausgelieferten, produzierten oder bestellten Waren vorzunehmen.
- Sofern wir patentgeschützte Ware vertreiben, stellen wir den Kunden aus einer Inanspruchnahme durch Dritte dann frei, wenn der Kunde etwa erforderliche Rechtsstreitigkeiten nach unserer Anweisung führt.

- Die dem Kunden im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung unterbreiteten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Etwaige Unterlagen und Muster hat er aufzubewahren und auf Anforderung auf seine Kosten zurückzusenden.
- Der Käufer stellt uns von Ansprüchen Dritter frei, sofern wir Waren herstellen, die wir nach Zeichnung und Modellen, in Mustern oder Teilen des Käufers hergestellt haben.

IX. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsabtretung

- Bis zur Erfüllung sämtlicher unserer Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns vom Kunden als Sicherheiten der Eigentumsvorbehalt an unserer gelieferten Vertragsware gewährt; desweiteren tritt uns der Kunde zur Sicherheit sämtliche ihm zustehenden Ansprüche aus der Weiterveräußerung oder der Verarbeitung unserer Vertragsware nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ab. Die Sicherheiten werden zur Absicherung sämtlicher Forderungen sowie der mit der Verwertung entstehenden Kosten und Aufwendungen gewährt.
- Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir auch ohne vorherige Fristsetzung und ohne vorherigen Vertragsrücktritt zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist zur sofortigen Herausgabe verpflichtet. In unserem Herausgabeverlangen bezüglich des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn, diese wird ausdrücklich erklärt. Gleiches gilt bei berechtigten Anlässen zum Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden (z.B. Insolvenzantrag, anderweitig bekannt gewordene Zahlungsstockungen). Zum Zwecke der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes dürfen wir die Grundstücke und Räume des Kunden oder Dritter betreten, in denen die Vorbehaltsware lagert und die Vorbehaltsware in Besitz nehmen. Die mit der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes entstehenden Kosten trägt der Kunde. Nach vorheriger Androhung und Beachtung einer einwöchigen Warefrist sind wir zum freihändigen Verkauf oder zur freihändigen Versteigerung der Ware berechtigt. Erfüllung tritt in Höhe des Verkaufserlöses abzüglich der Unkosten ein. Weitere Ansprüche unsererseits bleiben vorbehalten.
- Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, wenn er sich seinerseits das Eigentum daran vorbehält. Zur Verpfändung oder zur Sicherungsbereignung ist er nicht berechtigt. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegenüber einem Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Die Abtretung erstreckt sich auch auf aus anderem Rechtsgrund im Zusammenhang mit der Verwertung unserer Ware entstandene oder entstehende Forderungen (Versicherung, unerlaubte Handlung, Ersatzleistung, stellvertretendes Commodum) einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich aller Nebenforderungen. Für den Fall, daß die weiterveräußerte Vorbehaltsware nur in Miteigentum des Kunden steht, erfolgt die hiermit vollzogene Abtretung nur bezüglich des Teils der Forderung aus dem Weiterverkauf, der der Höhe des Wertes des Miteigentumsanteils des Kunden entspricht. Wir sind jederzeit zur Offenlegung der Sicherungsabtretung berechtigt. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Verzug gerät oder Anlaß zu berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers bestehen (z.B. Insolvenzantrag, anderweitig bekannt gewordene Zahlungsstockungen). In diesen Fällen sind wir zum sofortigen Widerruf der Einzugsermächtigung befugt. Der Kunde hat uns unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderungen einschließlich Schuldneradressen und die für diese Forderungen bestehenden Sicherheiten mitzuteilen sowie alle relevanten Unterlagen auszuhändigen, insbesondere Kundenwechsel, Schecks oder andere Zahlungsmittel zu übergeben.
- Der Kunde verpflichtet sich, die Ware pfleglich zu behandeln, ordnungsgemäß zu lagern und alles Zumutbare zu tun, daß es nicht zu einem Verderb, einer Beschädigung oder einer Verringerung der Ware bzw. des Warenwertes kommt. Sämtliche erforderliche Aufwendungen zur Aufrechterhaltung der Qualität der Ware erfolgen auf Kosten des Kunden. Der Kunde bewahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns auf und hält sie ausreichend versichert.
- Der Kunde ist verpflichtet, uns jeden Zugriff Dritter auf die Ware oder auf die an uns abgetretenen Forderungen unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware sowie eine etwaige Verbringung der Ware an einen anderen Ort sowie einen Wohnsitzwechsel des Schuldners sowie sonstige für unsere Absicherung relevante Daten unverzüglich mitzuteilen.

Eigentumsvorbehalt und Sicherungsabtretung sind in der Weise auflösend bedingt, daß mit vollständiger Erfüllung unserer Forderungen das Eigentum an der Vorbehaltsware bzw. die Inhaberschaft an den abgetretenen Forderungen ohne weitere Erklärung auf den Kunden übergehen.

X. Schlußbestimmungen

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN- Kaufrechts finden keine Anwendung. Gerichtsstand ist Hof a.d.Saale.
- Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Das selbe gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalte im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksamen Regelungen sollen durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Sinn und Erfolg dem der unwirksamen am nächsten kommt.